

A N T R A G

der Abgeordneten Dirk Nockemann, Krzysztof Walczak, Thomas Reich, Marco Schulz, Benjamin Mennerich, Eugen Seiler, Peggy Heitmann, Antje Hebel, Dr. Dr. Joachim Körner, Robert Risch (AfD) vom 29.04.2025

Betr.: Ausweisung und Abschiebung des subsidiär Schutzberechtigten Firas A. wegen schwerer Straftaten beschleunigen

Firas A. ist ein subsidiär Schutzberechtigter, der in Deutschland schwere Gewaltstraftaten begangen hat. Diese Taten stellen eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar und begründen ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse.

Am 12. April 2025 soll Firas A. in einem Linienbus in Hamburg-Billstedt mehrere Fahrgäste angehustet und die Fahrerin angegriffen haben. Zwei Personen, darunter eine Rollstuhlfahrerin, wurden beim Versuch, den Streit zu schlichten, mit einem Messer verletzt. Firas A., der der Polizei als Intensivtäter mit Hunderten Delikten bekannt ist, wurde kurz darauf festgenommen und sitzt inzwischen in Untersuchungshaft.

Subsidiär Schutzberechtigte genießen gemäß § 53 Abs. 3a Aufenthaltsgesetz zwar grundsätzlich einen besonderen Ausweisungsschutz, weil ihnen im Herkunftsstaat ernste Gefahren wie Krieg, Folter oder unmenschliche Behandlung drohen könnten. Wer diesen Schutz genießt, übernimmt zugleich eine besondere Verantwortung gegenüber dem Aufnahmestaat. Wer diese Verantwortung durch schwere Straftaten – insbesondere Gewaltdelikte wie Messerangriffe – grob verletzt, missbraucht das Gastrecht und verliert den moralischen und rechtlichen Anspruch auf Schutz.

Nach nationalem Recht (§ 53 und § 54 AufenthG) und europäischem Recht (EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU, Art. 14) ist eine Ausweisung und Abschiebung subsidiär Schutzberechtigter ausdrücklich möglich und geboten, wenn die öffentliche Si-

cherheit gefährdet wird. Die Sicherheitsinteressen der Bürger Hamburgs müssen Vorrang haben. Der Rechtsstaat darf nicht tatenlos bleiben, wenn der Schutz, den er gewährt, in schwerwiegender Weise missbraucht wird.

Festzustellen ist damit, dass der subsidiäre Schutzstatus des Firas A. bedeutet, dass er kein anerkannter Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist und Firas A. nur Schutz vor Abschiebung hat, wenn ihm in seinem Herkunftsstaat „ernsthafter Schaden“ droht (z. B. Todesstrafe, Folter, Lebensgefahr im Krieg) – geregelt in § 60 Abs. 2–7 AufenthG und § 4 Asylgesetz.

Der subsidiäre Schutz kann aber leichter entzogen werden als die Flüchtlingseigenschaft, denn die EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU erlaubt ausdrücklich, subsidiären Schutz zu widerrufen oder die Person abzuschieben, wenn eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt (Art. 14 Abs. 4 lit. a und b).

Allgemein gilt, dass gemäß § 53 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ein Ausländer ausgewiesen werden kann, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt.

Nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a u. b AufenthG wiegt das Ausweisungsinteresse besonders schwer, wenn eine Verurteilung wegen schwerer vorsätzlicher Straftaten erfolgt ist. Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG stehen der Abschiebung nicht entgegen, wenn eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit festgestellt wird (§ 60 Abs. 8 AufenthG).

Die derzeitige Rechtslage ermöglicht damit die Abschiebung von subsidiär Schutzberechtigten bei schweren Straftaten, wird jedoch nicht konsequent angewandt. Angesichts der erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Gewalttäter wie Firas A. müssen die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Der Schutz der Hamburgischen Bevölkerung vor schweren Gewalttätern wie Firas A. hat oberste Priorität. Der Senat wird daher aufgefordert, alle rechtlichen Möglichkeiten konsequent auszuschöpfen und die Abschiebung von Firas A. unverzüglich einzuleiten.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. unverzüglich alle ausländerrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausweisung und Abschiebung des subsidiär Schutzberechtigten Firas A. wegen schwerer Straftaten einzuleiten,
2. die Ausweisung auf Grundlage von § 53 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a u. b AufenthG (Verurteilung wegen schwerer Gewaltdelikte) vorzubereiten,
3. eine Überprüfung des subsidiären Schutzstatus von Firas A. beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anzuregen mit dem Ziel des Widerrufs gemäß § 73b Asylgesetz und Art. 14 Abs. 4 der EU-Qualifikationsrichtlinie,
4. sämtliche diplomatischen Bemühungen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten und Rückübernahmeerklärungen zu intensivieren,
5. in Zweifelsfällen den Ermessensspielraum zugunsten der öffentlichen Sicherheit auszulegen und von der Erteilung weiterer Duldungen abzusehen,
6. und der Bürgerschaft bis zum 30.08.2025 zu berichten.